

Klagelegitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erledigt hielt. Unter diesen Umständen kann heute unter Berufung auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht mehr auf diese alte Geschichte zurückgekommen werden mit dem Vorwande, man habe sich damals eben in einer irrtümlichen Rechtsauffassung befunden.

(Urteile des Bundesgerichtes vom 9. Juli 1925 i. S. Genf contra Aargau und Genf contra Luzern.)

Klagelegitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Mai 1925.)

Ein in finanzielle Not Geratener erhob am 20. Oktober 1924 gegen seine Mutter und seinen Bruder beim Regierungsrat Klage auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen. Seit dem 21. Oktober 1924 bezog er laufend erhebliche Unterstützungen vom bürgerlichen Armenamt Basel.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 329 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird der Anspruch auf Verwandtenunterstützung entweder vom Anspruchsberechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Wenn der Kläger im Moment der Klageerhebung von den Armenbehörden noch nicht unterstützt wird und sich nachher nur an diese wendet, um sich bis zur Erledigung der Klage vor Not zu schützen, so dürfte wohl die Klagelegitimation nicht in Wegfall kommen, da sonst praktisch das Klagerecht in den meisten Fällen überhaupt nicht ausgeübt werden könnte. Dies kann offenbar nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben.

Anders liegen die Verhältnisse dann, wenn von den Verwandten ohnehin nur ein Teilbetrag verlangt werden kann und somit die Armenbehörden auch dann noch aus eigenen Mitteln Unterstützungen auszurichten haben, wenn die Klage mit Erfolg durchgeführt wird. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu, da Erhebungen ergeben haben, daß die Beklagten unter keinen Umständen imstande sind, so viel aufzubringen, daß der Kläger damit seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten könnte. Dazu kommt, daß sich die ganze Angelegenheit teils wegen des Verhaltens des Klägers, teils wegen der Schwierigkeiten, welche die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Beklagten bot, monatelang verzögert hat, so daß es sich nicht mehr bloß um eine vorübergehende Unterstützung durch die Armenbehörde handelt. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Kläger nicht zur Klage berechtigt ist, sondern das Klagerecht auf das bürgerliche Armenamt Basel übergegangen ist. Auf die Klage kann daher nicht eingetreten werden.

Bern. Statistisches zum Armenwesen. Die 1. Lieferung des Jahrgangs 1925 der „Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureaus“ enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920, die auch für das Armenwesen von Bedeutung sind.

Es ist eine längst nachgewiesene und bekannte Tatsache, daß die Bürger der Wohngemeinden gegenüber den Bürgern anderer Gemeinden einen stetigen Rückgang